

Repräsentative Wahlstatistik – Landtagswahl 2014

Ihr Wahlbezirk ist für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl tragen Sie dazu bei, dass für Sachsen genaue Daten über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen ermittelt werden können. Ihr Wahlgeheimnis ist dabei gewährleistet.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Oberster Grundsatz: Wahlgeheimnis und Datenschutz

Oberster Grundsatz aller wahlstatistischen Erhebungen ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Die Stimmzettel in den repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken enthalten lediglich einen Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und fünf Altersgruppen. Wie bei jedem Stimmzettel sind **keine personenbezogenen Daten** wie Name, Anschrift oder Geburtstag enthalten.

Zur Ermittlung der Wahlbeteiligung werden die Wahlberechtigten und Wähler/-innen aus dem Wählerverzeichnis ausschließlich nach Geschlecht und zehn Altersgruppen ausgezählt.

Es besteht eine strikte Trennung zwischen der Auswertung der Stimmzettel und der Wählerverzeichnisse.

Die ausgewählten Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

Zum Schutz des Wahlgeheimnisses dürfen keine Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke veröffentlicht werden.

Durch alle diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass keinerlei Anhaltspunkte für die Stimmabgabe einer Einzelperson gewonnen werden können.

Zweck der Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über **Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht**.

Für die repräsentative Wahlstatistik werden Urnenwahlbezirke durch eine **mathematische Zufallsstichprobe** ausgewählt. In den ausgewählten Wahlbezirken sind die amtlichen Stimmzettel mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen. So können Daten über die Stimmabgabe der Wähler/-innen für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt werden.

Außerdem erfasst die repräsentative Wahlstatistik durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl.

Geburtsjahresgruppen	Alter im Wahljahr
1990 bis 1996	18 bis unter 25 Jahre
1980 bis 1989	25 bis unter 35 Jahre
1970 bis 1979	35 bis unter 45 Jahre
1955 bis 1969	45 bis unter 60 Jahre
1954 und früher	60 Jahre und älter

Geburtsjahresgruppen	Alter im Wahljahr
1994 bis 1996	18 bis unter 21 Jahre
1990 bis 1993	21 bis unter 25 Jahre
1985 bis 1989	25 bis unter 30 Jahre
1980 bis 1984	30 bis unter 35 Jahre
1975 bis 1979	35 bis unter 40 Jahre
1970 bis 1974	40 bis unter 45 Jahre
1965 bis 1969	45 bis unter 50 Jahre
1955 bis 1964	50 bis unter 60 Jahre
1945 bis 1954	60 bis unter 70 Jahre
1944 und früher	70 Jahre und älter

Was wird erfasst?

Die Untersuchung der **Stimmabgabe** der Männer und Frauen für die einzelnen Parteien umfasst die in der oberen Tabelle angegebenen fünf Geburtsjahres- bzw. Altersgruppen.

Die **Wahlbeteiligung** der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten und Wähler wird in den Stichprobenwahlbezirken für zehn Geburtsjahresgruppen aus den Wählerverzeichnissen ausgezählt, die den links angegebenen Altersgruppen entsprechen.

Auswahl der repräsentativen Wahlbezirke

Bei der Landtagswahl 2014 gibt es etwa 4 300 Wahlbezirke, darunter 3 700 Urnenwahlbezirke. Aus diesen Wahlbezirken wurden für die repräsentative Wahlstatistik gut 200 Stichprobenwahlbezirke ausgewählt.

Die Ziehung der Stichprobe erfolgte gemäß einem mathematischen Zufallsverfahren im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist in § 51 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 442) geändert worden ist, geregelt. Nähere Ausführungen finden sich in § 70 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), die zuletzt durch Artikel 12 § 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880) geändert worden ist.